

Rechtssache C-238/24 [Tartisai] ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Consiglio di Stato (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. April 2024

Berufungskläger:

NR

Berufungsbeklagte:

Ministero della Difesa (Italien)

Comando Generale dell'Arma dei Carabinieri (Italien)

Comando Generale Carabinieri – Centro Nazionale Amministrativo
– Chieti (Italien)

Centro Amministrativo d'Intendenza Interforze del Contingente
delle Forze Armate Italiane in Afghanistan (Italien)

Centro Nazionale Amministrativo dell'Arma dei Carabinieri
(Italien)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

- 1 Der Berufungskläger beantragt beim Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) als Berufungsgericht die Abänderung des Urteils des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte (Regionales Verwaltungsgericht Piemont, im

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Folgenden: TAR), mit dem seine Klage gegen eine Maßnahme der Verwaltung betreffend die Rückforderung bestimmter Zulagen, die der Berufungskläger für einen Einsatz im Ausland erhalten hatte, abgewiesen worden war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 7 Abs. 3 des Beschlusses 2010/279/GASP des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2010

Vorlagefragen

1. Wie ist Art. 7 Abs. 3 des Beschlusses 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 genau auszulegen, das heißt, ist diese Bestimmung dahingehend auszulegen, dass sie eine Kumulierung der von dem Mitgliedstaat und der von EUPOL gewährten Zulagen zulässt?
2. Sollte die Auslegung dahingehend erfolgen, dass die Zulagen kumulativ gezahlt werden können, steht dann Art. 7 Abs. 3 des Beschlusses 2010/279/GASP des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2010 einer nationalen Regelung wie derjenigen entgegen, die sich aus den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 108/2009, soweit dieser festlegt, dass „... dem Personal, das an den in diesem Gesetz genannten internationalen Missionen teilnimmt, nach Abzug von Abgaben, für die gesamte Dauer seines Einsatzes zusätzlich zu seinem Gehalt oder seiner Bezahlung und anderen festen und fortlaufenden Zuwendungen die im Königlichen Erlass Nr. 941 vom 3. Juni 1926 vorgesehene Missionszulage gezahlt wird, abzüglich etwaiger Zulagen und Beiträge, die den betroffenen Personen auf derselben Grundlage direkt von den internationalen Organisationen gezahlt werden“, sowie des Art. 1 des Königlichen Dekrets Nr. 941 vom 3. Juni 1926, Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und Art. 3 des Gesetzes Nr. 642 vom 8. Juli 1961 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 838 vom 27. Dezember 1973 ergibt, die nach der [im Folgenden] dargestellten Auslegung der Rechtsprechung darauf abzielen, die Kumulierung von Zulagen auszuschließen?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP des Rates vom 30. Mai 2007 über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGANISTAN)

Beschluss 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN), der die Mission vom 31. Mai 2010 bis zum 31. Mai 2013 verlängert hat. Art. 7 Abs. 3 regelt die Vergütung des Personals:

Fassung in englischer Sprache: „Each Member State or EU institution shall bear the costs related to any of the staff seconded by it, including travel expenses to and from the place of deployment, salaries, medical coverage, and allowances, other than applicable per diems as well as hardship and risk allowances.“

Fassung in italienischer Sprache: „Ciascuno Stato membro o istituzione dell’UE sostiene i costi connessi con ogni membro del personale da esso distaccato, incluse le spese di viaggio per e dal luogo di schieramento, gli stipendi, la copertura sanitaria, le indennità, diverse da quelle giornaliere, le indennità di sede disagiata e di rischio applicabili.“ (Jeder Mitgliedstaat und jedes Organ der EU trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum oder vom Ort des Einsatzes, der Gehälter, medizinischer Versorgung und anderer Zulagen als die anwendbarer Tagegelder sowie Härte- und Risikozulagen.)

Art. 2, 19, 21, 19, 21, 23, 24, 28 und 40 EUV

Art. 263, 275 und 342 AEUV

Verordnung Nr. 1/1958

Urteile des Gerichtshofs C-296/95, C-437/97, C-161/06, C-511/08, C-455/14 und die dort angeführte Rechtsprechung

Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

Regio decreto del 3 giugno 1926, n. 941 (Königlicher Erlass Nr. 941 vom 3. Juni 1926), der insbesondere die Auslandszulagen regelt.

Legge dell’8 luglio 1961, n. 642 (Gesetz Nr. 642 vom 8. Juli 1961)

Legge del 27 dicembre 1973, n. 838 (Gesetz Nr. 838 vom 27. Dezember 1973), insbesondere Art. 4 Abs. 1, Buchst. a

Decreto-legge del 30 dicembre 2005, n. 273 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 273 vom 30. Dezember 2005), umgewandelt in das Gesetz Nr. 51 vom 23. Februar 2006, insbesondere Art. 39-*vicies semel*, Abs. 39, der bestimmt, dass die oben genannten Vorschriften dahingehend auszulegen sind, dass die darin vorgesehene Vergütung akzessorischer Natur ist und als Ausgleich für die mit dem Einsatz verbundenen Härten und Risiken, die Verpflichtung zur Rufbereitschaft und Verfügbarkeit zu unpassenden Uhrzeiten sowie als Ersatz für die Vergütung von Überstunden gezahlt wird.

Legge del 3 agosto 2009, n. 108 (Gesetz Nr. 108 vom 3. August 2009) über die Verlängerung der Beteiligung Italiens an internationalen Missionen, insbesondere Art. 3 Abs. 1, der festlegt, dass dem Personal, das an den in diesem Gesetz genannten internationalen Missionen teilnimmt, nach Abzug von Abgaben, für die

gesamte Dauer des Einsatzes zusätzlich zu seinem Gehalt oder seiner Bezahlung und anderen festen und fortlaufenden Zuwendungen die im Königlichen Erlass Nr. 941 vom 3. Juni 1926 vorgesehene Missionszulage gezahlt wird, abzüglich etwaiger Zulagen und Beiträge, die den betroffenen Personen auf derselben Grundlage direkt von den internationalen Organisationen gezahlt werden.

Legge del 21 luglio 2016, n. 145 (Gesetz Nr. 145 vom 21. Juli 2016) – Bestimmungen über die Beteiligung Italiens an internationalen Missionen

Urteile des Staatsrats

Staatsrat, Kammer II, Nr. 140/2022 und Nr. 139/2022: 1) Die Auslandsmissionszulage hat einen allumfassenden Charakter und gleicht die Härten, Risiken und Einschränkungen, die mit dem jeweiligen Einsatz verbunden sind, in Form von Geld aus. 2) Der Gesetzgeber hat mit einer eindeutigen Regelung (Gesetz Nr. 108 vom 3. August 2009) eingegriffen, die den Abzug der von internationalen Einrichtungen gezahlten Zulagen vorsieht, um die Bereicherung des betreffenden Personals zu verhindern, das andernfalls für dieselbe Art von Härten doppelt abgegolten worden wäre.

Staatsrat, Kammer IV, Nr. 6374/2018; Kammer II, Nr. 309/2023, Nr. 4809/2022, Nr. 4654/2022; Kammer IV, Nr. 2407/2020; Kammer I, Nr. 482/2022: Die weite und allumfassende Bezugnahme auf die mit dem Einsatz verbundenen Härten und Risiken schließt die Annahme aus, dass es sich bei der Zulage für Auslandsmissionen um eine andere Art von Zulage handelt als die sogenannte „per diem, hardship and risk allowance“. Daraus folgt, dass der Bezug dieser „per diem, hardship and risk allowance“ den Anspruch auf die Auslandsmissionszulage konsumiert und ausschließt.

Staatsrat, Kammer IV, Nr. 2407/2020: Alle von 2008 bis 2016 erlassenen Rechtsvorschriften bestimmen, dass vom Betrag der fraglichen Zulage alle Zulagen und Beiträge abgezogen werden müssen, die den betreffenden Personen auf derselben Grundlage direkt von internationalen Organisationen gezahlt werden. Die Formulierung „auf derselben Grundlage“ bezieht sich auf die objektive Tatsache der Tätigkeit im Ausland.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 2 Der Berufungskläger, ein Bediensteter der Arma dei Carabinieri (Carabinieri-Korps), nahm im Juni 2011 an der als „EUPOL“ (European Police Mission in Afghanistan) bezeichneten internationalen Mission teil. Er erhielt auf nationaler Ebene eine Vergütung „per diem“ (Tagegeld) gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 108/2009 und zusätzlich von der europäischen Organisation der Mission drei Arten von „Zulagen“, die als „per diem allowance“, „hardship allowance“ und „risk allowance“ bezeichnet wurden. Im März 2012 veranlasste die Verwaltung die Rückforderung des Betrags, den der Berufungskläger gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 941/1926 als Missionszulage erhalten hatte, und zwar in Anwendung

des Gesetzes Nr. 108/2009, das für die Teilnehmer an internationalen Missionen bestimmt, dass diese Zulage unter Abzug der Beträge gezahlt wird, die unmittelbar von den internationalen Organisationen auf derselben Grundlage gezahlt werden.

- 3 Der zurückzufordernde Betrag wurde von der Verwaltung mit Bescheid vom 3. Dezember 2020, der in erster Instanz vor dem TAR angefochten wurde, auf 25 131,80 Euro festgelegt.
- 4 Insbesondere trug der Berufungskläger vor, dass das EUPOL-Dokument vom 11. August 2011 in der Beschreibung der Vergütungsbedingungen für das Missionspersonal vorsehe, dass jeder Mitgliedstaat zusätzlich zu den „per diems as well as hardship and risk allowances“ die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal tragen müsse, einschließlich der Kosten der Reise zum und vom Ort des Einsatzes, medizinischer Versorgung und der [Härte- und]Risikozulagen („Each Member State or EU Institution shall bear the costs related to any of the staff seconded by it, including travel expenses to and from the place of deployment, salaries, medical coverage and allowance, other than applicable per diem as well as hardship and risk allowances“).
- 5 Die aus dem Unionsrecht abgeleitete Regelung sei verbindlich und habe Vorrang vor etwaigen abweichenden nationalen Bestimmungen; sie führe zu einer Kumulierung zwischen den im europäischen Rahmen gezahlten und der vom italienischen Recht vorgesehenen Zulage.
- 6 Das TAR wies die Klage ab und vertrat unter besonderer Bezugnahme auf die Frage der Kumulierung die Auffassung, dass das Argument des Klägers auf seiner falschen Übersetzung der die Mission regelnden Vorschriften beruhe, insbesondere der Formulierung „other than applicable per diem as well as hardship and risk allowances“, die nach Ansicht des Klägers „[z]usätzlich zu [den anwendbaren Tagegeldern] sowie Härte- und Risikozulagen“, nach Ansicht des TAR aber „andere als die anwendbaren Tagegelder sowie Härte- und Gefahrenzulagen“ bedeute.
- 7 Da das TAR der Ansicht war, dass kein Konflikt zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und den Vorschriften über die Mission bestehe, wandte es die Grundsätze der nationalen Rechtsprechung zu Auslandsmissionszulagen an, erachtete deren Kumulierung mit den für die Missionen innerhalb der Europäischen Union vorgesehenen parallelen Zulagen als unzulässig, und gab der Klage begrenzt auf den vom Berufungskläger geltend gemachten Anspruch auf Verpflegungskosten statt und wies sie im Übrigen ab.
- 8 Der Berufungskläger legte gegen die erstinstanzliche Entscheidung beim Staatsrat Berufung ein.
- 9 Zunächst weist er darauf hin, dass das für die Bestimmung der Zulagen für das nach Afghanistan abgeordnete EUPOL-Personal rechtlich relevante Vertragsdokument das von der Europäischen Union herausgegebene Dokument

mit dem Titel „Annex 1 – European Union Police Mission in Afghanistan (EUPOL Afghanistan) – Advertisement for EU seconded/contracted staff members“ sei, dessen beglaubigte Übersetzung des Teils, der die administrativen Bedingungen für das abgeordnete Personal betreffe, bereits im ersten Rechtszug beigebracht worden sei.

- 10 Er vertritt die Auffassung, dass die Auslegung des englischen Ausdrucks „other than“ durch das TAR fehlerhaft sei, da aus der von ihm beigebrachten vorgelegten beglaubigten Übersetzung hervorgehe, dass die Formulierung „other than applicable per diem as well as and hardship and risk allowances“ „zusätzlich zu den anwendbaren Tagesgeldern sowie Härte- und Risikozulagen“ und nicht „andere als die anwendbaren Tagesgelder sowie Härte- und Gefahrenzulagen“ bedeute, wie das TAR angenommen habe.
- 11 Darüber hinaus habe der Berater des Missionsleiters der EUPOL-A in einem Schreiben vom 11. August 2011 darauf hingewiesen, dass die für das abgeordnete Personal der EUPOL-A-Mission geltende europäische Zulagenregelung Art. 7 der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP sei, dessen Wortlaut in vollem Umfang in Art. 7 des für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlusses 2010/279/GASP des Rates übernommen worden sei.
- 12 In der betreffenden Vorschrift sei festgelegt worden, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Arten von missionsbezogenen Kosten tragen und die von jedem Staat für Auslandseinsätze festgelegten Zulagen zusätzlich zu den von der Europäischen Union gezahlten Zulagen, die von der Mission EUPOL-Afghanistan getragen würden, zahlen müssten.
- 13 Folglich sei Italien als Mitgliedstaat verpflichtet gewesen, die Missionszulagen gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 941/1926 zu zahlen, während die Zulagen der Europäischen Union unabhängig davon gezahlt würden, da sie von einer Gemeinsamen Aktion vorgesehen seien.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 14 Ausgehend von der englischen Fassung des Beschlusses 2010/279/GASP des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2010 übersetzt der Berufungskläger dessen Art. 7 Abs. 3 im Gegensatz zum offiziellen italienischen Text wie folgt: „Jeder Mitgliedstaat und jedes Organ der EU trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum oder vom Ort des Einsatzes, der Gehälter, medizinischer Versorgung, zusätzlich zu den Zulagen als anwendbare Tagesgelder, sowie Härte- und Risikozulagen.“ Daraus folgert er, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, ihre Vergütungen zusätzlich zu den von der internationalen Organisation gezahlten Vergütungen zu zahlen.
- 15 Zur Stützung seiner Auffassung bringt der Berufungskläger die EUPOL-Note vom 8. November 2011 bei, in der Rechtsberater des Missionsleiters der EUPOL an die italienische Militärverwaltung Folgendes schreibt: „*Each Member State or EU*

institution shall bear the costs related to any of the staff seconded by it, including travel expenses to and from the place of deployment, salaries, medical coverage, and allowances, other than applicable per diems as well as hardship and risk allowances. Consequently, the per diems, hardship and risk allowances are mission internal issues and independent from the seconding nations“. Der zweite Satz scheint die vom Berufungskläger vorgeschlagene Übersetzung zu stützen, geht aber von der englischen Fassung der fraglichen Vorschrift aus, die nicht ganz mit der italienischen, der französischen und der spanischen Sprachfassung im Einklang steht.

- 16 Das TAR kam zu einem gegenteiligen Ergebnis, indem es von der italienischen Sprachfassung ausging, aus der sich ergebe, dass die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zulagen die sich von denjenigen unterschieden, die von der internationalen Organisation gezahlt würden, von den Mitgliedstaaten gezahlt werden müssten, und zu dem Schluss kam, dass die nationalen Rechtsvorschriften zu Recht das Verbot der Kumulierung mit den von der internationalen Organisation gezahlten Zulagen vorsähen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 Sowohl nach innerstaatlichem Recht als auch nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsrats wäre die von der Verwaltung angeordnete Rückforderung rechtmäßig.
- 18 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts besteht jedoch Unklarheit darüber, welche Bedeutung dem Ausdruck „other than“ der englischen Fassung von Art. 7 Abs. 3 des Beschlusses 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 zukommen soll.
- 19 In der französischen Fassung wird die Formulierung „à l'exclusion des“ verwendet, die in der italienischen Fassung „diverse da“ (andere als) eine perfekte Entsprechung findet. Das französisch-englische Wörterbuch Larousse führt als englische Übersetzung von „à l'exclusion de“ die Ausdrücke „apart from, with the exception of“ („außer, mit Ausnahme von) auf. In diesem Sinne hat die Wendung die Funktion, alles auszuschließen, was folgt.
- 20 Der englische Ausdruck „other than“ hingegen hat mehrere Bedeutungen, von denen mindestens zwei in dem Satz verwendet werden können: 1) other than = besides, in addition to (neben, zusätzlich zu); 2) other than = except, excluding (außer/außer dass, mit Ausnahme von, unter Ausschluss von).
- 21 Im vorliegenden Fall hat der Berufungskläger – anstatt die italienische Fassung der streitigen Entscheidung zu verwenden, die eindeutig ist – die englische Fassung herangezogen, von der er eine Übersetzung vorschlägt, die nur eine der möglichen Bedeutungen (neben / zusätzlich zu) des Ausdrucks „other than“ zulässt.

- 22 Es stellt sich daher die Frage nach der genauen Bedeutung von Art. 7 Abs. 3 des in Rede stehenden Beschlusses, d. h. ob er eine Kumulierung der von dem Mitgliedstaat und der von EUPOL ausgezahlten Zulagen festlegen wollte. Während die italienische Fassung keinen Zweifel an der Unzulässigkeit der Kumulierung lässt, scheint die englische Fassung in dieser Hinsicht zweideutig zu sein, da der Ausdruck „other than“ mehrere Bedeutungen hat.
- 23 In der Verordnung Nr. 1/1958 ist der Grundsatz der Mehrsprachigkeit und der Gleichheit der Amtssprachen der Union verankert. Dies ergibt sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit, wonach eine Gemeinschaftsregelung den Betroffenen ermöglichen muss, den Umfang der Verpflichtungen, die sie ihnen auferlegt, genau zu erkennen, was nur durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung dieser Regelung in der Amtssprache des Adressaten garantiert werden kann (Urteil C-161/06). Wenn eine Vorschrift in einigen Amtssprachen dieselbe Bedeutung hat und (aufgrund eines grammatikalischen Fehlers oder sogar unvermeidlicher terminologischer Unterschiede) in einer oder mehreren anderen Sprachen eine andere Bedeutung hat, gibt es keine als Vergleich heranzuziehende Amtssprache, die vorrangig anzuwenden ist. Der Vorrang einer Sprachfassung gegenüber den anderen wurde vom Gerichtshof ausdrücklich ausgeschlossen (Urteil C-296/95).
- 24 Im Falle unterschiedlicher Auslegungen eines mehrsprachigen Textes muss der Wortlaut einer Bestimmung im Lichte der in den anderen Amtssprachen verfassten Texte ausgelegt werden. Darüber hinaus hat der Gerichtshof bestätigt, dass bei verschiedenen möglichen Auslegungen einer Gemeinschaftsvorschrift derjenigen der Vorzug zu geben ist, die die praktische Wirksamkeit der Vorschrift zu wahren geeignet ist und dass die fragliche Vorschrift nach dem Zusammenhang und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden muss, zu der sie gehört (Urteil C-437/97).
- 25 Es ist daher erforderlich, dass der Gerichtshof eingreift, um die genaue Bedeutung der betreffenden Bestimmung zu klären.
- 26 Was schließlich die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung über das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft, weist das vorliegende Gericht zunächst darauf hin, dass der Gerichtshof nach Art. 24 EUV in Bezug auf die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden: GASP) nicht zuständig ist, mit Ausnahme seiner Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung des Art. 40 dieses Vertrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Art. 275 Abs. 2 AEUV. Nach Art. 275 AEUV ist der Gerichtshof nicht für die Bestimmungen hinsichtlich der GASP und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte zuständig. Der Gerichtshof ist jedoch für die Kontrolle der Einhaltung von Art. 40 EUV zuständig und für die unter den Voraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 dieses Vertrags erhobenen Klagen im Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassen hat.

- 27 Auf der Grundlage der in Art. 275 AEUV aufgeführten Ausnahmen definierte der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-455/14 den Umfang seiner Zuständigkeit in Bezug auf die GASP und entschied wie folgt: „Im vorliegenden Fall ist zwar festzustellen, dass sich die streitigen Beschlüsse in den Kontext der GASP einfügen... Jedoch hat dieser Umstand nicht zwangsläufig den Ausschluss der Zuständigkeit des Unionsrichters zur Folge... Auch wenn die von den zuständigen Behörden dieser Mission erlassenen Beschlüsse betreffend die Zuweisung der von den Mitgliedstaaten und den Organen der Union zur Durchführung der Tätigkeiten im Einsatzgebiet für diese Mission bereitgestellten Humanressourcen eine in die GASP fallende operative Seite haben, stellen sie ihrem Wesen nach gleichwohl – wie alle von den Organen der Union im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassenen gleichartigen Entscheidungen – auch Rechtsakte der Personalverwaltung dar. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass die ausnahmsweise Beschränkung der Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV und Art. 275 Abs. 1 AEUV so weit reicht, die Zuständigkeit des Unionsrichters für die Überprüfung der Rechtsakte der Personalverwaltung auszuschließen, die die von den Mitgliedstaaten abgeordneten Bediensteten betreffen und die Deckung des Bedarfs dieser Mission im Einsatzgebiet bezwecken, während der Unionsrichter in jedem Fall für die Überprüfung solcher Rechtsakte zuständig ist, wenn sie Bedienstete betreffen, die von den Organen der Union abgeordnet worden sind... Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die streitigen Beschlüsse ... Rechtsakte der Personalverwaltung darstellen, die die Umverteilung der Mitglieder der Mission im Einsatzgebiet bezwecken... Somit [fallen] diese Beschlüsse, obgleich sie im Zusammenhang mit der GASP erlassen wurden, ... gemäß den in der vorstehenden Randnummer angeführten allgemeinen Bestimmungen des AEU-Vertrags in die Zuständigkeit des Unionsrichters.“
- 28 Das vorlegende Gericht ist daher der Ansicht, dass die allgemeine Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung über die Auslegung von Rechtsakten der Europäischen Union, die Aspekte der wirtschaftlichen Verwaltung des zu den Missionen abgeordneten Personals regeln, erst recht nicht verneint werden kann.